

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 31

Artikel: Die Organisation des österreichischen Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

desselben ist, ein rascheres Vorgehen zu erzielen und gleichzeitig mit dem Sicherheitsdienst die Fortschritte im Tiraillieren möglichst zu fördern.

Als Beispiel wollen wir einen Entwurf zu den ersten Übungen im Sicherungsdienst hier folgen lassen.

1. Übung.

Am Morgen des ersten Übungstages läßt man die Abtheilung die vorgeschriebene Schießübung ohne Bedingung (nach Art. 374 der Schießinstruktion) vornehmen und hierauf die Unteroffiziere eine Anzahl Schüsse auf Scheibe V, VI und VII abgeben. Die Mannschaft sieht bei letzterer zu. Man läßt sie die Ursache der geringern Trefferzahl errathen; macht aber aufmerksam, daß bessere Schüßen immerhin günstigere Resultate hätten erreichen können.

Am Nachmittag schick man die Unteroffiziere unter Leitung eines Instruktors an eine bezeichnete Stelle, wo sie sich verborgen aufstellen können, voraus.

Bis diese ihren Aufstellungsort erreicht haben, beschäftigt man die Mannschaft mit Unterricht über die Art, sich in einer Gegend zurecht zu finden, mit dem Orientiren und dem Melden. Am Ende erklärt man das Wort Felddienst und sagt den Rekruten, die heutige Aufgabe sei, eine feindliche Abtheilung, die sich in der Gegend herumtreiben soll, aufzusuchen und zu vertreiben; sodann wird abmarschiert.

Sobald man außer der Ortschaft ankommt, läßt man frei marschieren.

Bei dem Versteck der Unteroffiziere (welches dicht an der Straße liegen muß) angelommen, wird die Abtheilung plötzlich auf kurze Distanz mit lebhaftem Feuer empfangen.

Die Überraschung wird keine geringe sein.

Nach Feuereinstellung folgt der Unterricht und zwar wird man fragen: was können wir thun, daß wir in Zukunft nicht so überrascht werden? — Wie müssen wir marschieren, um rasch in eine zum Kampf geeignete Formation übergehen zu können (geschlossen marschieren)? Wäre die Formation, in welcher wir marschieren sind, zum Gefecht günstig gewesen? Welches ist die Formation, in welcher die Infanterie heutigen Tages kämpft? Warum? Sodann steht der Unterricht über den Dienst der Ausspäher, ihre Bezeichnung, ihr Benehmen, die Tragart dhr. Gewehres und besonders Übung im Meldeungssystem, dieses alles nach den Angaben der Felddienstleitung (die wir in dieser Beziehung als musteranständig betrachten).

Den ersten Unterricht leitet ein Instruktionsoffizier. Wenn aber, wie bei uns meist nicht zu vermeiden ist, sich eine ganze Kompanie an der Übung betheiligt, so ist zu ferner Gelegenheit geboten, den einzelnen Mann zu fragen.

Es scheint aus dieser Grunde zweckmäßig, im fernerem Verlauf der Übung die Sektionen zu heilen und die Übung im Melden (welche jetzt Hauptaufgabe ist) durch die Sektionschefs leiten zu lassen.

Vortheilhaft ist, wenn man zwei parallele Wege benutzen kann. Je eine Sektion marschiert voraus, die andere folgt in der gleichen Richtung nach. Die vordere nimmt zeitweise Aufstellung, stellt die Gewehre zusammen u. s. w. Die ausgesendeten Ausspäher melden dieses, die übrigen Leute heurtheilen diese Meldung u. s. w.

Am Schluß der Übung besammelt man die Sektionen und läßt jeden Sektionschef seine Mannschaft über das Vorgenommene prüfen. Eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten genügen zu diesem Zweck. Inhalt der Prüfung bildet das Orientiren; der Ausdruck Ausspäher und Ausspäherrotte; das Benehmen derselben und die Form des Meldens.

Nach Beendigung dieser Prüfung besammelt der Instruiriende die Kompanie und zeigt die Form der Sicherung einer Sektion. In dieser läßt er eine Strecke weit marschieren.

Zum Einmarsch und Rückkehr in die Kaserne besammelt der Hauptmann die Kompanie.

(Fortsetzung folgt.)

Die Organisation des österreichischen Heeres.

(Fortsetzung.)

Territorial-Kommando.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist in eine Anzahl Militär-Territorial-Kommandos eingetheilt. Diesen liegt (nach den organischen Bestimmungen für das österreichische Heer) ob: Zur Frieden die Pflege des militärischen Geistes und die höhere Leitung des militärisch-administrativen Dienstes innerhalb der Grenzen ihres Dienstbereiches. Sie sollen für die Handhabung der militärischen Ordnung sorgen und die kriegstümliche und einheitliche Ausbildung der Truppen überwachen. Die Kriegsbereitschaft steht unter ihrer steten Aufsicht; überdies sollen sie die Vorbereitung für die Mobilisierung treffen.

Militärisch-administrativ ist die Monarchie in 15 Militär-Territorialbezirke eingetheilt und zwar in 14 Korpsbezirke und einen Militär-Kommando-bezirk.

In jedem Korpsbezirk ist ein Korpskommando die leitende Militärbehörde, und zwar befinden sich: das 1. Korpskommando in Krakau: Westgalizien, 12. und 24. Division;

das 2. Korpskommando in Wien: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, 2., 3. und 25. Division und die 40. Brigade;

das 3. Korpskommando in Graz: Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Istrien, Görz, Gradisca, 6., 7. und 28. Division;

das 4. Korpskommando in Budapest: Ungarn, 31. und 32. Division;

das 5. Korpskommando in Preßburg: Ungarn, 14. und 33. Division;

das 6. Korpskommando in Kaschau: Ungarn, 15. und 27. Division;

das 7. Korpskommando in Temesvár: Ungarn, 17. und 34. Division;

das 8. Korpskommando in Prag: Böhmen, 9. und 19. Division;

das 9. Korpskommando in Josephstadt: Böhmen, 10. und 29. Division;

das 10. Korpskommando in Brünn: Mähren und Schlesien, 4. und 5. Division;

das 11. Korpskommando in Lemberg: Ostgalizien und Bukowina, 11. und 30. Division;

das 12. Korpskommando in Hermannstadt: Siebenbürgen, 16. und 35. Division;

das 13. Korpskommando in Agram: Kroatien und Slavonien, 36. Division und 13. Brigade;

das 14. Korpskommando in Innsbruck: Tyrol und Vorarlberg, Tyroler-Jägerregiment und die 8. Division;

die 15. Division in Sarajewo: Okkupationsgebiet, dermalen 1. und 13. Division und 39. Infanteriebrigade;

Militärkommando in Zara: Dalmatien, 22. Infanterieregiment.

Der Korpskommandant ist der höchste Befehlshaber in seinem Militär-Territorialbezirk; ihm sind alle Militärbehörden, Kommandos, Truppen- und Heeresanstalten, sowie alle dem Heeresverband angehörigen Personen, die sich in seinem Bezirk aufhalten, unterstellt und zwar sowohl in militärischer als in polizeilicher Beziehung, in administrativer jedoch nur nach den bestehenden Vorschriften.

Die Korpskommandanten unterstehen unmittelbar dem Reichskriegsminister.

Den wichtigeren Korpskommandos ist ein General als Stellvertreter zugeteilt.

Die Geschäfte bei den Militär-Territorialkommandos theilen sich:

a. in militärische, militärisch-administrative und technisch-administrative,

b. in ökonomisch-administrative und Kontrollwesen.

Die unter a ausgeführten Geschäfte fallen in den Geschäftskreis des Generalstabschefs, die unter b angeführten in den des Intendanten des Korps.

Der Stand des Korpskommandos gliedert sich zur Besorgung der Dienstgeschäfte wie folgt:

a. in die Militärabtheilung,

b. in die Korpsintendantz (respektive Intendantz des Militärkommandos),

c. in die Hilfsorgane.

Die Vorstände der Abtheilungen und die Hilfsorgane führen folgende Benennung:

„Generalstabschef des N. Korps“, respektive „Militär-Kommando in N.“

„Intendanten des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Artilleriedirektor des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Geniechef des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Justiz-Referent des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Sanitätschef des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Militärpfarrer des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

Der Hilfs- und Manipulationsdienst wird durch

einen Stabs- oder Oberoffizier der Militärabtheilung, welcher als Kanzleidirektor fungirt, geleitet, und in den Hilfsämtern, das ist im Einreichungs-Protokolle, Expedite und der Registratur besorgt.

Dem Generalstabschef obliegt die leitende Einflussnahme auf den einheitlichen Dienstbetrieb bei dem Militär-Territorialkommando nach den Weisungen des Korps- (Militär-) Kommandanten. Zu diesem Zwecke muß er von allen Anordnungen in Kenntniß sein, um ihre Uebereinstimmung im Geiste der Absichten seines Chefs überwachen oder herbeiführen zu können.

Zur unmittelbaren Leitung der Militärabtheilung speziell berufen, bestimmt er, in welcher Weise die Geschäftsstücke in dieser Abtheilung zu bearbeiten sind.

In allen jenen Dienstes-Angelegenheiten, welche eine einheitliche Leitung und das Zusammenwirken erfordern, sind die Hilfsorgane, sowie der Intendantenchef an ihn gewiesen.

Der Generalstabschef untersteht in Bezug auf inneren Generalstabsdienst und auf wissenschaftliche Arbeiten dem Chef des Generalstabes, im Uebrigen in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Zur Stellvertretung des Generalstabschefs ist der rangälteste Offizier des Generalstabskorps vom Stande der Militärabtheilung berufen.

Dem Generalstabschef untersteht die Kanzlei-Direktion und das Hilfspersonal im Wege des von ihm bestimmten „Kanzleidirektors“.

Der Intendantenchef ist Referent für die ökonomischen Angelegenheiten der Truppen und Anstalten des Territorialbereiches; ihm obliegt die Verhandlung aller auf die Leitung des gesamten Verwaltungsdienstes, sowie auf die administrative und die Rechnungskontrolle bezugnehmenden Angelegenheiten. Nach seinen Anordnungen werden die Geschäftsstücke in den ihm unterstehenden Abtheilungen bearbeitet.

Er untersteht in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Zu seiner Stellvertretung ist der rangälteste Intendanturbeamte der Verwaltungsbereitung berufen.

Der Artilleriedirektor ist Hilfsorgan und Referent für alle auf das Artilleriewesen, die Ausbildung und den Dienst der Artillerie-Truppen und Anstalten bezugnehmenden Angelegenheiten.

Er untersteht in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Er obliegt überdies die Inspizierung der Artillerietruppen und der Anstalten des Artillerie-Beugwesens im Territorialbereiche.

Die Artilleriedirektoren fungiren über die im Korps- (Militärkommando-) Bereich befindlichen Artillerie-Truppen und Anstalten als Brigadiere.

Der Artilleriedirektor wird für längere Dauer durch den im Territorialbereiche, für kürzere Dauer durch den in loco befindlichen rangältesten Offizier der Artilleriewaffe vertreten.

Der Geniechef ist Hilfsorgan und Referent für

fortifikatorische und Militär-Bauangelegenheiten. Er untersteht in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Der Geniechef ist mit der Überwachung des gesamten Militär-Baudienstes und mit der technisch-administrativen Kontrolle über die Gebahrung bei den Geniedirektionen und Administrationskommissionen, eventuell auch bei den Festigungs-Baudirektionen, Festigungs- und Militär-Bauseitungen betraut.

Er hat die im Dienstbereiche vorhandenen festen Plätze, Festigungen und Militär-Bauobjekte zu inspizieren.

Der Geniechef wird für längere Dauer durch den im Territorialbereiche, für kürzere Dauer durch den in loco befindlichen rangältesten Offizier des Geniestabes vertreten.

Der Justizreferent ist Hilfsorgan in allen die Militär-Strafrechtspflege und den administrativen Justizdienst betreffenden Angelegenheiten.

Weiter obliegt ihm die Inspektion der Militägerichte und die Mitwirkung bei der Inspektion der Militär-Gefangenenhäuser. Er ist dem Korps- (Militär-) Kommandanten in jeder Beziehung untergeordnet.

Der Justizreferent wird für längere Dauer durch den im Territorialbereiche, für kürzere Dauer durch den in loco befindlichen rangältesten Auditor vertreten.

Der Sanitätschef ist Hilfsorgan und Referent für alle das Militär-Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten. Ihm obliegt die Behandlung aller auf die Leitung des gesamten Sanitätsdienstes bei den im Amts bereiche befindlichen Truppen und Anstalten Bezug nehmenden Geschäfte, sowie die Überwachung der fachgemäßen Ausbildung des Sanitätspersonals einschließlich der Militär-Medikamentenbeamten.

Weiter obliegt ihm die Inspektion der Militär-Sanitäts- und Medikamenten-Anstalten und der Truppen-Unterkünfte nach den Bestimmungen der Inspektions-Vorschrift.

Der Sanitätschef ist dem Korps- (Militär-) Kommandanten in jeder Beziehung untergeordnet.

Zu seiner Stellvertretung ist der ihm zugetheilte Regimentsarzt berufen; Dienstgeschäfte jedoch, welche nach den bestehenden Vorschriften ausdrücklich einem höher gestellten Militärarzt vorbehalten sind, dann wichtigere sanitäre Angelegenheiten, welche die Einführung eines solchen erfordern, sind dem in loco befindlichen rangältesten Ober-Stabs- oder Stabsarzte zu übertragen.

Der Militärpfarrer ist in allen militär-administrativen Kirchenangelegenheiten Hilfsorgan und Referent des Korps- (Militär-) Kommandanten und in dieser Eigenschaft demselben in militärisch-dienstlicher Beziehung untergeordnet.

Ihm obliegt die Behandlung aller auf die Leitung der Militär-Seelsorge und der geistlichen Amtsgeschäfte im Militär-Territorialbezirke Bezug nehmenden Angelegenheiten; überdies auch die Führung der Amtsbücher (Tauf-, Trauungs- und

Sterbe-Matriken), sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben.

Die Angelegenheiten des Trainwesens bei den Korps-Kommandos werden im Frieden von dem im Amtszeit dieser Kommandos befindlichen rangältesten Offizier der Traintruppe besorgt. Demselben fällt diesfalls kein behördlicher Wirkungskreis zu und beschränkt sich dessen Aufgabe auf die Erstattung mündlicher oder schriftlicher Gutachten über Fachfragen auf Grund spezieller Aufträge des Korpskommandanten.

Das zur Besorgung des Konzepts- und Manipulations-Dienstes erforderliche Personal wird je nach der Beschaffenheit des betreffenden Geschäftszweiges den verschiedenen Kontraktual-Ständen entnommen.

Für die systemisierte Zahl Hilfsarbeiter, welche, wenn thunlich, aus dem Ruhestande fürgewählt werden sollen, ist eine Pauschale bemessen.

Dem Korps- (Militär-) Kommando obliegt die Mobilisierung aller im Territorialbereiche befindlichen oder im Kriege zur Aufstellung gelangenden höheren Kommandos, Truppen und Anstalten.

In jenen Militär-Territorialbezirken, wo dem kommandirenden General ein Stellvertreter beigegeben ist, obliegt speziell diesem letzteren die Durchführung der Mobilisierung des Korps, weshalb derselbe über die diesfälligen Anordnungen und Vorbereitungss-Arbeiten jederzeit in voller Kenntniß erhalten werden muß.

Für die Dauer des Mobilitäts-Verhältnisses wird das Korps-Kommando in seinem Amtszeit durch ein stabiles Militärkommando ersetzt, welches "Militärkommando in N." benannt wird.

Dasselbe beginnt seine Amtshäufigkeit nach erfolgtem Ausmarsche des Korpskommandos und untersteht direkt dem Reichskriegsministerium.

Zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Militär-Territorialkommandos im Kriege gehört die Sorge für die kriegstüchtige Ausbildung der Ersatztruppen und für die Deckung aller sonstigen Bedürfnisse der mobilen Armee.

Die Truppen-Divisions-Kommandos.

Die für die Armee im Feld bestimmten Truppen des Heeres sind größtentheils schon im Frieden in Truppendivisionen eingeteilt.

Die Truppendivisionen werden nach ihrer Zusammensetzung in Infanterie- und Kavalleriedivisionen unterschieden. Sie führen als solche fortlaufende Nummern, von 1 angefangen.

Wenn im Frieden keine Kavallerie-Truppendivisionen aufgestellt werden, wird die Kavallerie bloss in Brigaden eingeteilt und diese dem Korpskommandanten direkt in jeder Beziehung unterstellt.

Die Truppen-Divisionskommandos führen den Befehl über die ihnen zugewiesenen Truppen und sind dem Korpskommando, in dessen Bereich sie dislocirt sind, unmittelbar unterstellt.

Der Wirkungskreis des Divisionskommandos entspricht jenem des Korpskommandos.

Truppen-Divisionskommandant ist ein Feldmarschall-Lieutenant.

Für die militärischen Geschäfte sind im Frieden jeder Truppen-Division ein Stabsoffizier des Generalstabes als Generalstabschef nebst zwei Oberoffizieren des Generalstabes beigegeben.

Für die ökonomisch-administrativen Agenden sind jeder Truppen-Division ein Intendanturbeamter als Chef der Divisions-Intendantanz, und zwei Rechnungskontrolbeamte zugewiesen.

Als Hilfsorgan und Referent für das Sanitätswesen befindet sich bei jedem Truppen-Divisionskommando ein Stabsarzt als Divisions-Chefarzt.

Der Truppen-Divisionskommandant und die ihm beigegebenen Organe bilden den „Truppen-Divisionsstab.“

Die Organisation und der Stand des Truppen-Divisionsstabsquartiers im Kriege ist in den „organischen Bestimmungen für die Armee im Felde“ enthalten.

Zur dienstlichen Vertretung des Divisionärs bei dessen längerer Dienstesverhinderung ist der in der Truppendivision befindliche rangälteste Brigadier berufen, welcher sich diesfalls, wenn er außerhalb des Standortes des Truppen-Divisionskommandos dislocirt ist, über spezielle Weisung des Korpskommandos dahin zu versügen hat.

Bei einer nur kurze Zeit dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des Truppen-Divisionskommandanten hat der im Standorte des letzteren anwesende rangälteste General oder Stabsoffizier der Truppendivision das Kommando zu übernehmen.

Zur Bearbeitung der operativen, militär- und ökonomisch-administrativen Dienstgeschäfte ist der Personalstand in zwei Geschäftsgruppen eingeteilt, und zwar:

- in die Generalstabsabtheilung, und
- in die Divisionsintendantanz.

Die Leitung der Generalstabsabtheilung obliegt dem Generalstabschef, die der Divisionsintendantanz dem Intendantchef.

Die Bestimmung der Divisionsintendantanz besteht in der unmittelbaren Leitung und Kontrole der ressortirenden Dienstzweige, und zwar:

a. im Frieden bezüglich der in den Verband der Truppendivision definitiv eingeteilten, dann der bei derselben temporär zugethielten Infanterie- und Jägertruppe, sowie Infanterie- und Jägerersatzkörper;

b. im Kriege hinsichtlich aller in den Verband der Truppendivision gehörigen Truppenkörper und Armee-Anstalten.

Die Divisionsintendantanz hat überdies im Frieden auch alle jene in den Militär-Intendantendienst einschlägigen Geschäfte zu vollziehen, welche derselben von den vorgesetzten Behörden aufgetragen werden.

Der Intendantchef ist Referent des Truppen-Divisionskommandanten; er leitet die ihm zuführenden Geschäfte und ist für die richtige Bearbeitung und Ausfertigung verantwortlich.

Er ist dem Truppen-Divisionskommandanten in jeder Beziehung unterordnet.

Der Divisions-Chefarzt ist Hilfsorgan und Referent für das Sanitätswesen.

Für den niederen Bureauidienst ist für die Generalstabsabtheilung jedes Divisionskommandos ein Feldwebel aus dem Stand eines der untergeordneten Truppenkörper zu entnehmen; dieser wird bei der Truppe überkomplet geführt und ist als dauernd abkommandiert zu betrachten.

Die Brigadekommandos.

Im Frieden werden Truppen, welche in der Regel der gleichen Waffe angehören, in Brigaden zusammengestellt. Ausnahmeweise findet eine Zusammenstellung der Brigaden aus verschiedenen Waffengattungen statt. An der Spitze der Brigade steht ein Generalmajor. — Die Brigaden werden nach Zusammensetzung Infanterie-, Gebirgs- oder Kavalleriebrigaden genannt.

Die Eintheilung der Truppen in Brigaden, sowie der Standort jeder Brigade wird durch die Orde de Bataille bestimmt.

Außerdem werden im Frieden den Brigadekommandos Ersatzkörper, sowie Heeresanstalten zur militärischen Inspektion zugewiesen.

Die Zuweisung dieser Truppen und Anstalten wird durch das Korpskommando verfügt.

Sowohl die Infanterie- als die Kavallerie- und eventuell aufgestellten Gebirgs-Brigaden werden mit fortlaufenden Nummern, von 1 angefangen, bezeichnet.

Die Funktionen von Brigadekommandos stehen auch zu: den Artilleriedirektoren, dem Artillerie-ArsenalDirektor und den Festungs-Artilleriedirektoren (gemäß den für diese aufgestellten besonderen Dienstvorschriften).

Beim Ausmarsche der Brigadekommandos mit den Feldtruppen werden „Territorial-Brigadiere“, beziehungsweise „Inspeizirende der Kavallerie“ ernannt und denselben die zurückbleibenden Ersatzkörper und Heeresanstalten unterordnet.

Ergänzungsb Bezirkskommandos.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist in 103 Heeresergänzungsbzirke eingeteilt. Es entfallen davon 102 auf die 102 Infanterieregimenter und 1 auf das Tyroler-Jägerregiment. Aus diesen Ergänzungsbzirken werden auch die übrigen Truppen und Anstalten ergänzt.

In jedem Ergänzungsbzirk ist ein Ergänzungsb Bezirkskommando aufgestellt. Im Tyroler-Jägerregiment ist dies der Oberst und Kommandant des Regiments; in den übrigen Ergänzungsbzirkeln der Kommandant des Ersatz-Bataillonskadres.

Die Ergänzungsb Bezirkskommandos sind stabile Behörden, die in Beziehung auf Ergänzungswesen und Kontrolle unmittelbar dem Militär-Territorialkommando (in dessen Bezirk sie sich befinden) unterstellt sind.

(Schluß folgt.)